

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang

Ausgabetag: 16.10.2013

Nr. 34

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Betriebsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 22.10.13, im Sitzungszimmer des DLB, Bahnhofstraße 160 in Rheinberg	280 – 281
- Bekanntmachung über die Widmung einer Straße im Stadtgebiet Rheinberg	282 - 284
- Bekanntmachung der 4. Satzung vom 16.10.2013 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000	285 - 286
- Bekanntmachung der 5. Satzung vom 16.10.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	287 - 289

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



Rheinberg, den 25.09.2013

### **Einladung**

zu einer Sitzung des **Betriebsausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg  
am Dienstag, 22. Oktober 2013, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer des DLB,  
Bahnhofstr. 160 in Rheinberg

#### **I. öffentliche Sitzung**

#### **Tagesordnung**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlagennummer</b>
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.06.2013 – öffentlicher Teil –	
4	Wirtschaftsplan des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg 2013 - Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und sonstige Änderungen	200/2013
5	Bericht über das II. Quartalsergebnis des DLB 2013	191/2013
6	Grünpflegebericht über das Jahr 2012	192/2013
7	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
8	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
9	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

- 281 -

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
10	Prüfung der Einladung und der Beschlussfähigkeit	
11	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.06.2013 – nichtöffentlicher Teil –	
12	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
13	Vergaben zwischen 5.000,-€ und 25.000,-€	
14	Vergaben ab 25.000,-€	
15	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
16	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	



- 282 -



**Bekanntmachung**  
**über die Widmung einer Straße im Stadtgebiet Rheinberg**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die nachfolgende Straße Meldeweg im Stadtgebiet Rheinberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sie wird eingestuft in:

**Straßengruppe:** Gemeindestraße gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

**Straßenuntergruppe:** Anliegerstraße gemäß § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW

<b>Straße/Weg/Platz</b>	<b>Widmungsbereich</b>	<b>Beschränkung</b>
<b>Ortsteil Orsoy</b>		
Meldeweg	Gemarkung Orsoy-Stadt Flur 19, Flurstück 372 Lageplan (schraffiert dargestellt)	keine

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßenreinigung der Straße Meldeweg obliegt der Stadt Rheinberg und umfasst gem. § 1 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes NRW auch die Winterwartung.

**Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr.39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

**Hinweise:**

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 218, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 14.10.2013

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



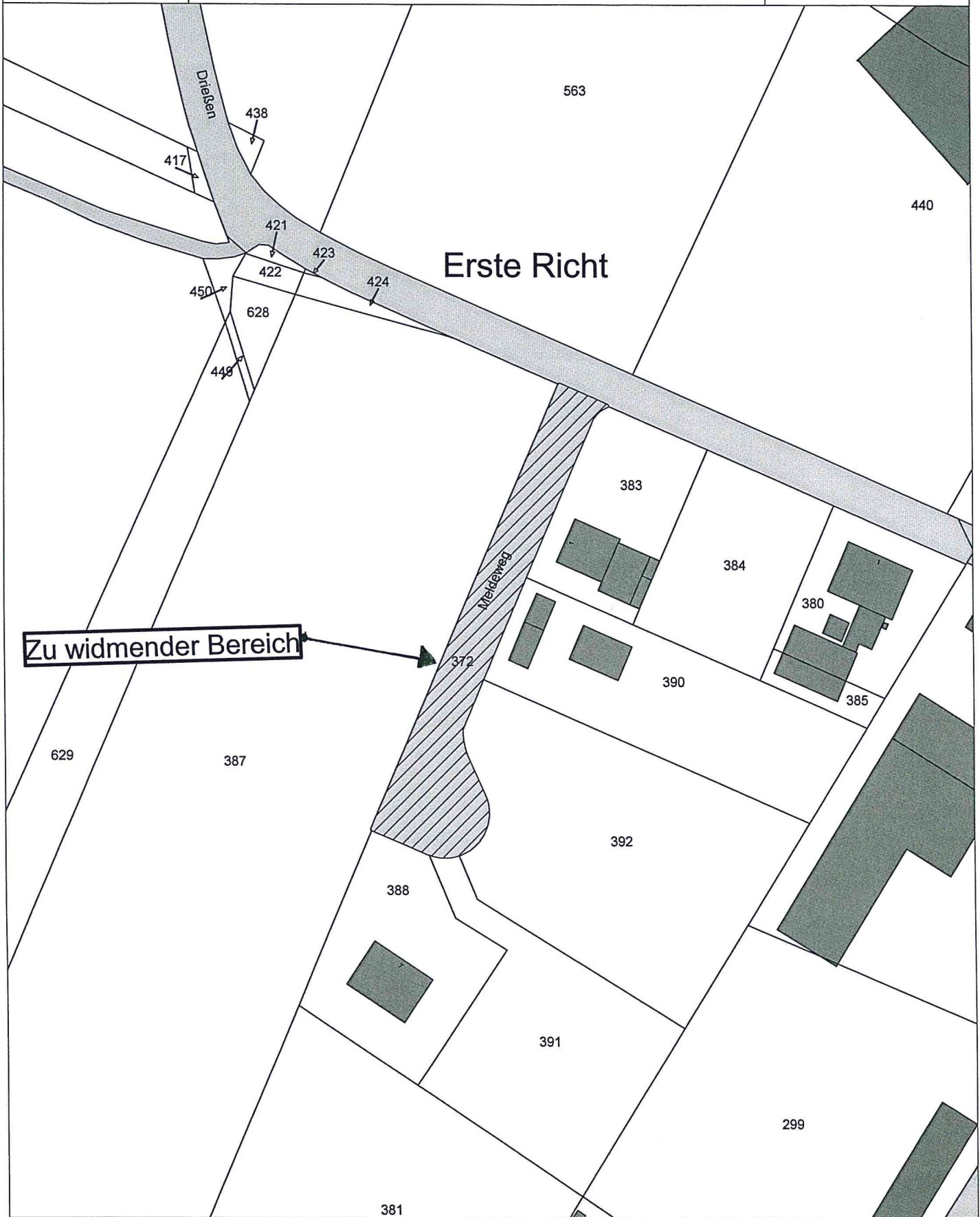
Paus  
I. Beigeordneter



Image:

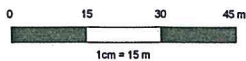
# Widmung einer Straße im Bereich Rheinberg-Orsoy

Meldeweg - Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 19, F-Stück 372



Zu widmender Bereich

M 1 : 1500



LAGEPLAN



**4. Satzung vom 16.10.2013 zur Änderung  
der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) § 3 Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- (2) § 4 Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- (3) § 10 Abs. 1 Ziffer 3 wird gestrichen; die bisherigen Ziffern 4, 5 und 6 werden Ziffern 3, 4 und 5.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 16.10.2013 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

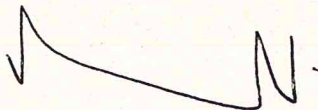
### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 16.10.2013



Mennicken  
Bürgermeister



**5. Satzung vom 16.10.2013  
zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009**

- (1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW“ die Worte „und § 53 c LWG NRW“ eingefügt.
- (2) Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:  
  
„Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“
- (3) In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird die Klammerangabe „(§ 8 Abs. 3)“ durch „(§ 8 Abs. 2)“ ersetzt.
- (4) In § 3 Abs. 3 Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- (5) § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

**Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 2: Wasserzähler**

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine



Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt oder sind nachgewiesene Schwundmengen nicht plausibel (z. B. bei nicht geeichten Wasserzählern oder im Verhältnis zur insgesamt abgenommenen Frischwassermenge), findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.10. des Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Für das Kalenderjahr 2013 sind die Wasserschwindmengen ausnahmsweise bis zum 30.11. des Kalenderjahres geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.10. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, dann endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.“

- (6) In § 3 Abs. 7 wird der zweite Halbsatz gestrichen; das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

§ 1 Absätze 5 und 6 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

§ 1 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

-289-

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung vom 16.10.2013 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 16.10.2013



Mennicken  
Bürgermeister